

**1/0100/2025**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Stadt Schönberg

# Antrag des Schönberger Musik und Kunst e.V. auf Kulturförderung 2025

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I <i>Datum</i> 12.05.2025	<i>Bearbeitung:</i> Doreen Björk <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1105
--	--

<i>Beratungsfolge</i> Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> Ö / N Ö
---	---

### Sachverhalt

Der Schönberger Musik und Kunst e.V. hat wie jedes Jahr, einen Antrag zur Förderung des Schönberger Musiksommers eingereicht. Der Antrag mit einer entsprechenden Aufstellung der Finanzierung des Projektes ist als Anlage beigefügt. Es werden 4.000,00 € beantragt. Die gleichlautenden Mittel sind im Haushalt eingestellt. Der Verwendungsnachweis wurde innerhalb der Abgabefrist (am 19.02.2025) eingereicht und liegt ebenfalls der Beschlussvorlage bei.

### Beschlussvorschlag

Die Stadt Schönberg bewilligt die Förderung des Schönbergers Musiksommers 2025 gemäß Antrag.

### Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
4000,00 €	4000,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	4000,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	11.28100.54159
Beiträge	00,00 €		

### Anlage/n

1	Antrag 39. Musiksommer (öffentlich)
2	Verwendungsnachweis 38. Musiksommer (nichtöffentlich)



# SCHÖNBERGER MUSIKSOMMER

## St.-Laurentius-Kirche

**Gastgeberin:**

Ev. - Lutherische Kirchengemeinde Schönberg

**Veranstalter:**

Schönberger Musik und Kunst e.V.  
Hinterstraße 4, 23923 Schönberg / Mecklenburg

**Vorsitzende:**

Prof. Dr. Mattias Schneider, KMD Christoph D. Minke

**Geschäftsführer:**

Karsten Lessing  
lessing@schoenberger-musiksommer.de  
Tel.: 04541-830 849, Mobil: 0177-27 40 265

Schönberger Musik und Kunst e.V. • Hinterstr. 4 • 23923 Schönberg

Stadt Schönberg  
Am Markt 15  
23923 Schönberg

Amt Schönberger Land				
27. Sep. 2024				
SLAB	FBL	FB II	FB III	FB IV

Schönberg/Mecklenburg, den 26.09.2024

Betreff: Kulturförderung 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

2025 findet die 39. Spielzeit des Schönberger Musiksommers statt. Auch im kommenden Jahr wird das Festival mit zahlreichen Konzerten und Veranstaltungen in und um die St.-Laurentiuskirche und an verschiedenen Orten in der Stadt das kulturelle Leben bereichern und maßgeblich prägen. Die Planungen dafür laufen bereits jetzt.

Auch für das Jahr 2025 bitten wir die Stadt Schönberg herzlich um finanzielle Unterstützung wie bereits in den voran gegangenen Jahren in Höhe von 4.000 Euro, die wir hiermit beantragen. Anliegend finden Sie dazu den Finanzierungsplan, wie er auch an das Landesförderinstitut zur Beantragung der Landesförderung M-V gegangen ist, nebst einer Projektbeschreibung und allen anderen dazugehörigen Unterlagen. Gern stehen wir Ihnen für etwaige Rückfragen zur Verfügung.

Wir bitten unseren Antrag wohlwollend zu behandeln.

Mit den besten Grüßen!

Karsten Lessing  
Geschäftsführer  
Schönberger Musiksommer





## SCHÖNBERGER MUSIKSOMMER St.-Laurentius-Kirche

**Gastgeberin:**

Ev.-Lutherische Kirchengemeinde Schönberg

**Veranstalter:**

Schönberger Musik und Kunst e.V.  
Hinterstraße 4, D-23923 Schönberg / Mecklenburg

**Vorsitzende:**

Prof. Dr. Matthias Schneider, KMD Christoph D. Minke

**Geschäftsführer:**

Karsten Lessing  
lessing@schoenberger-musiksommer.de  
Tel.: 04541-830 849, Mobil: 0177-27 40 265

Schönberger Musik und Kunst e.V. • Hinterstraße 4 • 23923 Schönberg

### 39. Schönberger Musiksommer Projektbeschreibung

#### Schönberg in Mecklenburg vom 17.06. – 14.09.2025

Zu der bereits kolportierten Erfahrung, dass der Schönberger Musiksommer sich stets neu erfinden müsse, tritt in seiner 39. Spielzeit eine besondere Herausforderung auf den Plan: Notwendige Bauarbeiten an der Hauptspielstätte, der Schönberger St.-Laurentius-Kirche, lassen bei Konzipierung des Spielplanes keine genauen Erkenntnisse über deren Bespielbarkeit zu. Dies hat auch weitreichende inhaltliche Konsequenzen: es gilt, mit Ensembles bzw. Programmen zu arbeiten, die ggf. an anderen Orten zu verwirklichen gehen. Entgegen kommen uns dabei die vielfältigen Kontakte in Stadt und Umland und damit zusammenhängend die bereits erfolgte Erprobung alternativer Spielstätten, die ihrerseits zu einer Diversifizierung des Publikums verholfen haben. Mit anderen Worten: es wird spannend!

Rückgrat werden auch 2025 die Dienstgaskonzerte sein, die mit ihrem festen Rhythmus für die St.-Laurentius-Kirche geplant werden. Dieser Dienstagsreihe werden Konzerte und Veranstaltungen an anderen Spielstätten vorgelagert: das „Orpheum“-Lichtspieltheater, die „MB4“ auf dem Gelände der Metallbaufirma Mebak und das dann hoffentlich wieder in Gänze eröffnete Freilicht- und Erlebnismuseum „Bechelsdorfer Schulzenhof“.

Im Verlauf der Spielzeit wird auch wieder der Garten der Alten Apotheke berücksichtigt. Mit weiteren potenziellen Gastgebern auf Ausweichspielstätten sind wir im Gespräch: „Lübbeyroad“, „Palmerberghalle“, FFW, Nachbarkirchengemeinden usw.

Eine Ausstellung unter der bewährten Kuratel von Annette Czerny ist ebenfalls wieder vorgesehen, die Aufführung eines Stummfilms mit Livemusik angesetzt sowie Auftritte des Landesjugendorchesters sowie der Kammerphilharmonie Hamburg.



**SCHÖNBERGER MUSIKSOMMER**  
St.-Laurentius-Kirche

Mit insgesamt 8 Kinderkonzerten wenden wir uns an das jüngste Publikum im Vor- bis Grundschulalter. Mit einer Neuauflage von „Voice yourself“ bieten wir eine „transportable“ Mitsinggelegenheit für ein vorrangig junges Publikum.

Trotz der Schwierigkeiten, die neben den Bauarbeiten der späte Ferientermin mit sich bringt, wird wiederum eine eigene chorsinfonische Produktion mit dem Kirchenchor St. Laurentius und dem Strelitzer Kammerorchester den Abschluss des 39. Schönberger Musiksommers bilden.

Am Ende werden wir wieder einen gut gefüllten Spielplan mit Musik vielerlei Genres in schätzungsweise 23 – 25 Veranstaltungen haben, der sich an Einheimische und Auswärtige, Musikerfahrene und Neugierige, an Jung und Alt richtet.

So bitten wir bitten auch für das Jahr 2025 um Ihre Unterstützung!

Mit herzlichen Grüßen,

KMD Christoph D. Minke  
Intendant

Karsten Lessing  
Geschäftsführer

**Absender**

 Schönberger Musik und Kunst e.V.  
 Hinterstr. 4  
 23923 Schönberg

Eingangsstempel

 Landesförderinstitut  
 Mecklenburg-Vorpommern  
 Postfach 16 02 55  
 19092 Schwerin

**Aktenzeichen**

KULT

-

-

Nur von der Bewilligungsstelle auszufüllen!

## Antrag

### auf Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich in Mecklenburg-Vorpommern (Kulturförderrichtlinie - KultFöRL M-V)

Formular bitte vollständig ausfüllen!

 Bei  bitte Zutreffendes ankreuzen!

**Hinweis:** Der Antrag ist möglichst bis zum 01.10. des Jahres beim **Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern** einzureichen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Zusätzliche Unterlagen sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Diese entscheidet über Förderfähigkeit, Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

#### 1. Antragsteller

1.1 Name des Antragstellers

Schönberger Musik und Kunst e.V.

1.2 Straße

Hinterstr.

1.3 Nr.

4

1.4 Postleitzahl

23923

1.5 Ort

Schönberg / Meckl.

1.6 Ansprechpartner

Karsten Lessing

1.7 E-Mail

lessing@schoenberger-musiksommer.de

1.8 Telefon

04541-830 849

1.9 Mobiltelefon

0177-27 40 265

1.10 Rechtsform (Nachweis der Rechtsform beifügen)

eingetragener Verein (e.V.)

1.11 Registernummer VR 10431
---------------------------------

1.12 Zuständiges Finanzamt Wismar
--------------------------------------

1.13 Steuer-ID (bei Privatpersonen)
-------------------------------------

1.14 Steuernummer 080/141/08514
------------------------------------

1.15 Umsatzsteuer-ID (bei juristischen Personen)
--

1.16 Ist der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, ein Nachweis liegt diesem Antrag bei. Hinweis: In dem Fall sind nur die anteiligen Nettoausgaben berücksichtigt
---

**2. Angaben zum Projekt**

2.1 Antrag für das Jahr 2025
---------------------------------

2.2 Projekttitel 39. Schönberger Musiksommer
---

2.3 Zeitliche Durchführung		
Projektlaufzeit		
Vorbereitungszeit (TT.MM.JJJJ)		01.10.2024
Nachbereitungszeit (TT.MM.JJJJ)		31.12.2025
Durchführungszeit (ohne Vor- und Nachbereitung)		
Beginn (TT.MM.JJJJ)		17.06.2025
Ende (TT.MM.JJJJ)		14.09.2025

2.4 Projektbeschreibung (Projektkonzeption ist dem Antrag zwingend beizufügen)
MUSIK UND KUNST IN DER KIRCHE. Die drei Begriffe stehen seit fast vier Jahrzehnten für den Schönberger Musiksommer. Dienstags um 20 Uhr und bei etlichen Sonderveranstaltungen spielt von Juni bis September in der St. Laurentiuskirche und vielen anderen Spielstätten rund um den Kirchturm die Musik. Erfahrene Profimusiker wie junge Talente sind zu erleben - ob mit Bach an der historischen Winzerorgel, Kammermusik, Oratorien, Chorgesang, experimenteller Musik, Jazz oder Filmvorführungen. Junges Publikum liegt uns am Herzen - Hunderte Schüler erleben jährlich die Kinderkonzerte. Zum Gesamterlebnis in der alten Bischofskirche gehören wechselnde Ausstellungen. Gespräche mit den Künstlern nach den Konzerten bei Wein und Snacks unter alten Bäumen auf dem Kirchplatz runden den Konzertbesuch ab. Der Schönberger Musiksommer, eines der traditionsreichsten Festivals im Land M-V, geht im Jahr 2025, in seine 39. Spielzeit, mit etwa 26 Veranstaltungen in und um Schönberg an den Start.

### 3. Ausgaben

(gemäß der einzureichende Anlage Ausgaben- und Finanzierungsplan)

Gesamtausgaben	183.600,00	EUR
Beantragte Zuwendung des Landes	7.000,00	EUR

### 4. Nachweis der Unterschriftsberechtigung/Projektvollmacht

#### Vertretungs-/Zeichnungsberechtigung

Die in nachfolgender Übersicht aufgeführten Personen sind berechtigt, den Antragsteller für das zur Förderung beantragte Projekt hinsichtlich des Antrags-, Bewilligungs-, Zahlungs- und Abrechnungsverfahrens rechtsverbindlich bzw. mit projektbezogener Handlungsvollmacht zu vertreten.

#### Rechtsverbindliche Vertretung des Antragstellers

Name, Vorname	Dienstliche Stellung	Zeichnungskompetenz <sup>1)</sup> (gemeinsam bzw. allein)	Unterschriftsprobe
Karsten Lessing	Geschäftsführer	allein	
		allein	
		allein	

#### Projektbezogene Handlungsvollmacht

Name, Vorname	Dienstliche Stellung	Zeichnungskompetenz <sup>1)</sup> (gemeinsam bzw. allein)	Unterschriftsprobe
Karsten Lessing	Geschäftsführer	allein	

<sup>1)</sup> Zeichnungsberechtigung gemäß Kompetenzvollmachten laut Verfassung, Satzung u. ä.

Bei Veränderung jeder Unterschriftsberechtigung ist der Bewilligungsbehörde unaufgefordert eine entsprechende Aktualisierung vorzulegen.

### 5. Anlagen zum Antrag

Dem Antrag sind folgende, aktuelle Unterlagen (soweit zutreffend) beizufügen:

- Kopie des aktuellen Vereinsregisterauszuges oder des Handelsregisterauszuges
- Aktuelle Vertretungsbescheinigung für Stiftungen o. schriftliche Erklärung der Vertretungsberechtigung
- Kopie des Personalausweises (bei natürlichen Personen; Name und Adresse sollten lesbar sein, alle andere Daten können geschwärzt werden)
- Nachweis, dass keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht (z. B. Bescheinigung des Steuerberaters bzw. einer sonst fachlich qualifizierten Stelle oder Freistellungsbescheid in Kopie)
- Projektkonzeption
- Ausgaben- und Finanzierungsplan
- Medienkauf bis zu 20.000 Einwohner

- Medienkauf mit mehr als 20.000 Einwohner  
 Jugendkunstschulen

Der Antrag kann erst bearbeitet werden, wenn alle geforderten Unterlagen vorliegen. Die Einholung weiterer Auskünfte und Unterlagen zum Zwecke der Entscheidung über den Förderantrag bleibt der Bewilligungsbehörde vorbehalten.

## 6. Hinweise/Erklärungen

- 6.1 Der Antragsteller erklärt, mit dem Vorhaben nicht vor Antragseingang begonnen zu haben. Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Zeitpunkt des Abschlusses eines der Vorhabenausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags gilt, beim Vergabeverfahren ist es der Zeitpunkt der Zuschlagserteilung. Bei bestehenden vertraglichen Bindungen für laufende Ausgaben (z. B. Personalausgaben, Sach- und Verwaltungsausgaben, Fremdleistungen) gilt der Erste des Monats, für den diese Ausgaben vorhabenbezogen geltend gemacht werden, als Vorhabenbeginn.
- 6.2 Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass folgende im Antrag anzugebende Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind:
- Angaben zum Antragsteller und zum Zuwendungsempfänger
  - Angaben zum Vorhaben (einschließlich Angaben zum Beginn des Vorhabens)
  - Angaben zu den Ausgaben und der Finanzierung (einschließlich Angaben zu anderen öffentlichen Finanzierungshilfen und zu Zuwendungen Dritter)
  - Angaben, die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind
  - Angaben, die Gegenstand der dem Antrag beizufügenden Unterlagen sind  
Angaben zur Verwendung der Zuwendung

Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass vorsätzlich oder leichtfertig gemachte falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Betrugs (§ 263 StGB) oder Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 1 SubvG M-V i. V. m. § 4 SubvG).

- 6.3 Der Antragsteller erklärt, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sowie die Finanzierung der mit dem Vorhaben verbundenen Folge- und Unterhaltskosten gesichert sind.
- 6.4 Der Antragsteller erklärt, dass das Vorhaben unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant wird und durchgeführt werden wird.
- 6.5 Der Antragsteller erklärt, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung über sein Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist und von ihm keine eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde.
- 6.6 Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass das Landesförderinstitut M-V als mitteilungspflichtige Stelle bei Bestehen der Mitteilungspflicht den Finanzbehörden die oben genannten Daten mitteilt, vgl. § 2 Abs. 1 der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554), die in der jeweils geltenden Fassung.
- 6.7 Der Antragsteller versichert, dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu vorgenommen hat. Über jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens und der vorgenannten Angaben während des Antragsverfahrens wird der Antragsteller unaufgefordert berichten.

6.8 Hinweis zum Datenschutz

Die dem Förderantrag beigelegten bzw. im Downloadbereich zum Förderprogramm zusammen mit den Antragsdokumenten zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zum Umgang mit seinen personenbezogenen Daten und zu seinen Rechten hat der Antragsteller zur Kenntnis genommen.

- Der Antragsteller willigt ein, dass Angaben über alle gewährten Zuwendungen, Angaben über die einzelnen geförderten Vorhaben und die Zuwendungsempfänger sowie die Höhe der jeweils bereit gestellten Mittel einzeln oder insgesamt durch die Bewilligungsbehörde oder das zuständige Ministerium veröffentlicht werden dürfen. Die Einwilligung unterliegt der Freiwilligkeit und hat keine Auswirkungen auf die Entscheidung zum Antrag. Sie kann jederzeit formlos bei der Bewilligungsbehörde widerrufen werden.

Schönberg, den

26.09.2024

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/en

Schönberger Musik und Kunst e.V.  
Hinterstraße 4 | 23923 Schönberg  
Stempel  
Antragsteller

Absender  
Schönberger Musik und Kunst e.V.  
Hinterstr. 4  
23923 Schönberg

Eingangsstempel

Landesförderinstitut  
Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 16 02 55  
19092 Schwerin

Aktenzeichen

KULT	-										
------	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Nur von der Bewilligungsstelle auszufüllen!

## Ausgaben- und Finanzierungsplan über 4 Jahre gem. Kulturförderrichtlinie - KultFöRL M-V

Formular bitte vollständig ausfüllen!

Bei  bitte Zutreffendes ankreuzen!

**Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

### 1. Antragsteller

1.1 Name des Antragstellers

Schönberger Musik und Kunst e.V.

1.2 Straße

Hinterstr.

1.3 Nr.

4

1.4 Postleitzahl

23923

1.5 Ort

Schönberg / Meckl.

### 2. Ausgaben- und Finanzierungsplan

Soweit nicht feste Sätze für laufende Verwaltungsausgaben, Mietnebenkosten für Büro- und Ausstellungsräume, Galerien, Veranstaltungsräume und dergleichen oder Honorarsätze laut einschlägiger Empfehlung eines Verbandes o.ä. gemäß Kulturförderrichtlinie M-V Gegenstand des Finanzierungsplanes sind oder eine Zuwendung bis einschließlich 50.000 EUR beantragt wird, sind begründende Unterlagen zu allen Ausgabepositionen (wie zum Beispiel Vertragsentwürfe, Kostenvoranschläge, Angebote, Erläuterungen, Kalkulationen, Stellenbeschreibungen und Eingruppierungen) in Kopie dem Antrag beizufügen.

2.1 Ausgaben	Gesamt in EUR	20 <sup>25</sup> in EUR	20__ in EUR	20__ in EUR	20__ in EUR
Gesamtausgaben	183.600,00	183.600,00	0,00	0,00	0,00
Beantragte Zuwendung des Landes	7.000,00	7.000,00			

2.1.1 Personalausgaben	Gesamt in EUR	20 25 in EUR	20__ in EUR	20__ in EUR	20__ in EUR
festе Mitarbeiter	81.000,00	81.000,00			
saisonale Mitarbeiter	840,00	840,00			
sonstige freie Mitarbeiter	2.000,00	2.000,00			
	0,00	0,00			
Aufwandsentschädigungen Hilfskräfte	1.000,00	1.000,00			
<b>Summe</b>	<b>84.840,00</b>	<b>84.840,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
2.1.2 Sachausgaben (einschließlich Honorare)	Gesamt in EUR	20 25 in EUR	20__ in EUR	20__ in EUR	20__ in EUR
Honorare Musiker und Ensembles	52.500,00	52.500,00			
IT, Social Media	1.000,00	1.000,00			
Rechte (GEMA und KSK)	6.500,00	6.500,00			
Spielstättenkosten (Reinigung, Verbrauchsmaterial)	1.200,00	1.200,00			
Miete Spezialinstrumente (Flügel, Tontechnik)	5.700,00	5.700,00			
Übernachtungen	1.000,00	1.000,00			
Werbung (Programmhefte, Flyer, Vertrieb, Grafik, Webauftritt, Werbemittel)	26.800,00	26.800,00			
Verwaltung (Büro, Material, Ausstattung, Porto, Versicherungen, etc.)	4.060,00	4.060,00			
	0,00				
	0,00				
	0,00				
	0,00				
	0,00				



2.2.1 Eigenanteil

	Gesamt in EUR	20 25 in EUR	20__ in EUR	20__ in EUR	20__ in EUR
<u>Einnahmen/Erlöse aus der Maßnahme</u>	30.000,00	30.000,00			
<u>Sonstige bare Eigenmittel des Trägers</u>	0,00				
<u>Unbare Leistungen des Trägers</u>	0,00				
Summe	30.000,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00

2.2.2 Öffentliche Zuwendungen

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Zuwendungen beantragt oder bewilligt. Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem \* zu kennzeichnen.

	Gesamt in EUR	20__ in EUR	20__ in EUR	20__ in EUR	20__ in EUR
<u>Zuwendung der Gemeinde</u>	4.000,00	4.000,00			
<u>Zuwendung des Landkreises</u>	7.000,00	7.000,00			
<u>Zuwendung des Landes (hier beantragt)</u>	7.000,00	7.000,00			
<u>Sonstige öffentliche Zuwendungen</u>	0,00				
<u>NDR*</u>	30.000,00	30.000,00			
	0,00				
Summe	48.000,00	48.000,00	0,00	0,00	0,00

2.2.3 Beiträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter (z. B. Stiftung, Sponsoring, Spenden)

Für die Maßnahme wurden folgende weitere Beiträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter beantragt oder bewilligt. Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem \* zu kennzeichnen.

	Gesamt in EUR	20 <sup>25</sup> in EUR	20__ in EUR	20__ in EUR	20__ in EUR
Spenden	22.200,00	22.200,00			
Sponsoren*	20.000,00	20.000,00			
Werbung	400,00	400,00			
Freundeskreis*	1.000,00	1.000,00			
Stiftungen*	62.000,00	62.000,00			
	0,00				
Summe	105.600,00	105.600,00	0,00	0,00	0,00

Der Antragsteller versichert, dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu vorgenommen hat. Über jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens und der vorgenannten Angaben während des Antragsverfahrens wird der Antragsteller unaufgefordert berichten.

Schönberg 26.09.2024  
 Ort, Datum  
 \_\_\_\_\_  
 rechtsverbindliche Unterschrift/en

  
 Schönberger Musik und Kunst e.V.  
 Hinterstraße 4 | 23923 Schönberg  
 Stempel  
 Antragsteller

Soweit nicht eine Zuwendung bis einschließlich 50.000 EUR beantragt wird: Bestätigung des Finanzierungsplanes durch die finanziell beteiligte(n) Gebietskörperschaft(en)

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum  
 \_\_\_\_\_  
 rechtsverbindliche Unterschrift/en

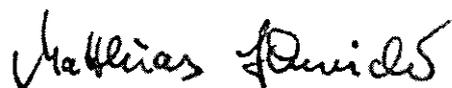
  
 Stempel

Schönberger Musik und Kunst e.V.  
Hinterstr. 4  
23923 Schönberg / Mecklenburg

25. Januar 2021

Vertretungsberechtigung für Karsten Lessing

Hiermit wird Herr Karsten Lessing bevollmächtigt, im Rahmen seiner Tätigkeit als Geschäftsführer des Schönberger Musik und Kunst e.V. Angelegenheiten des Schönberger Musik und Kunst e.V. zu vertreten. Zugleich wird bestätigt, dass er im Auftrag des Schönberger Musik und Kunst e.V. für den Schönberger Musiksommer handeln darf und zeichnungsberechtigt ist.



Dr. Matthias Schneider  
1. Vorsitzender



KMD Christoph D. Minke  
2. Vorsitzender

Steuernummer 080/141/08514

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon 03841 444-50342  
Telefax 03841 444-50300

Finanzamt 23951 Wismar Pf 1134

**Freistellungsbescheid**Schönberger Musik und  
Kunst e.V.  
Hinterstr. 4  
23923 Schönberg

für 2020 bis 2021 zur

**Körperschaftsteuer**

und Gewerbesteuer

**Feststellung****Art der Feststellung**

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

**Feststellung****Umfang der Steuerbefreiung**Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.  
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.**Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken**Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende  
gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)

**Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger, als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

**Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2026 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

**Anmerkungen**

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Finanzkasse Wismar  
Philosophenweg 1, 23970 Wismar  
Tel.: 03841 444-50471Kreditinstitut:  
BBk Rostock  
IBAN DE80 1300 0000 0014 0015 16 BIC MARKDEF1130Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.steuerportal-mv.de](http://www.steuerportal-mv.de)

**Erläuterungen**

Senden Sie mir bitte innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieses Bescheides den Kontennachweis 2551 (Löhne und Gehälter).

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 10.06.2023 um 11:18:25 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

**Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**weitere Informationen****Öffnungszeiten:**

Tel Mo,Di,Do,Fr 9-12 Uhr Mo,Di,Do 13-15 Uhr

**Nahverkehrsanbindung:**

Buslinie 3, Haltestelle Rostocker Straße"





**Amtsgericht Schwerin**

**VR 10431**

**Amtlicher aktueller Ausdruck  
vom 04. Januar 2022 14:59:28**

Der Ausdruck bezeugt den Inhalt des Vereinsregisters.

Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift.

Neumann, Justizangestellte  
Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amtsregister des Amtsgerichts Schwerin	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 04.01.2022 14:59	Nummer des Vereins VR 104
Amtlicher Ausdruck	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

1

2. a) Name:

Schönberger Musik und Kunst e.V.

b) Sitz:

Schönberg

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Vorstand: Minke, Christoph David, Schönberg, \*29.05.1965

Vorstand: Dr. Schneider, Matthias, Hamburg, \*15.12.1959

4. a) Satzung:

eingetragener Verein  
 Satzung vom 02.07.2020

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

---

5. a) Tag der (letzten) Eintragung:

12.08.2020



# Amtsgericht Schwerin

Amtsgericht Schwerin, Dammlerplatz 1 - 2, 19053 Schwerin  
VR 10431 Fall:1

Telefon: 0385 7415 - 0  
Fax: 0385 7415 - 636

Bearbeiter/in Schumacher, Zimmer 1.0-22a  
Telefon: 0385-7415-628

Schönberger Musik und Kunst e.V.  
Hinterstraße 4  
23923 Schönberg

Sprechzeiten:  
Mo. bis Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr  
Dienstag 9:00 Uhr - 17:30 Uhr

Online-Einsicht:  
[www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)

Ihre Nachricht vom – Ihr Zeichen:

Bei Antwort bitte angeben:  
Unsere Geschäftsnummer  
VR 10431 Fall:1

Datum:  
12.08.2020

**Vereinsregister des Schönberger Musik und Kunst e.V., Schönberg**  
Eintragung im Vereinsregister

**Anlage**  
Eintragungsnachricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Registerblatt VR 10431 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.  
Ladungsfähige Vereinsanschrift (ohne Gewähr): Hinterstraße 4, 23923 Schönberg

**Achtung! Hinweis des Registergerichts:**

Bekanntmachungen der Registereintragungen erfolgen nur noch im Internet und nicht mehr in Papierform. Die Veröffentlichungen im gemeinsamen Registerportal der Länder (kostenlos abrufbar im Internet unter [www.handelsregisterbekanntmachungen.de](http://www.handelsregisterbekanntmachungen.de)) bieten diversen Adressbuchverlagen und anderen Unternehmen Veranlassung, gegen Entgelt Leistungen - wie etwa die Aufnahme in ein Adressbuchwerk oder die Anfertigung einer Urkunde über die Registereintragung - anzubieten. Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der dem *gerichtlichen Warnhinweis nachempfunden* ist.

Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass das Amtsgericht Schwerin die Abrechnungen für Registereintragungen ausschließlich über das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern vornimmt. Bitte prüfen Sie die Ihnen vorliegenden Rechnungen.

Sollten Zweifel über Zahlungsverpflichtungen bestehen, fragen Sie Ihre IHK.

Mit freundlichen Grüßen

Schumacher  
Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

**Eintragungen beim Amtsgericht Schwerin im Vereinsregister 10431**

**1.**

**Nummer der Eintragung: 1**

**2.**

**a) Name:**

Schönberger Musik und Kunst e.V.

**b) Sitz:**

Schönberg

**3.**

**a) Allgemeine Vertretungsregelung:**

Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

**b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:**

Vorstand:

Dr. Schneider, Matthias, Hamburg, \*15.12.1959

Vorstand:

Minke, Christoph David, Schönberg, \*29.05.1965

**4.**

**a) Satzung:**

eingetragener Verein

Die Satzung ist errichtet am 02.07.2020.

**5.**

**a) Tag der Eintragung:**

12.08.2020

Busch

# **Satzung Schönberger Musik und Kunst e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Schönberger Musik und Kunst“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 23923 Schönberg, Mecklenburg-Vorpommern.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur mit einem besonderen regionalen Schwerpunkt auf die Stadt Schönberg.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Konzerten, Führungen, Vorträgen, Ausstellungen und Seminaren im Bereich Kunst und Kultur
- die Organisation und Umsetzung des Musikfestivals „Schönberger Musiksommer“
- Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen im Bereich der Kirchenmusik in Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen

sowie hilfsweise die Unterstützung dieser oder gleichartiger Maßnahmen.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Der Erwerb der Mitgliedschaft kann von der Leistung eines Aufnahmebeitrages, der an den Verein zu leisten ist, abhängig gemacht werden.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands,

Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen  
Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung  
der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über  
Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben,  
soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung  
verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von  
Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei  
Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit  
dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das  
Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem  
Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Mitgliederversammlung kann  
auch online durchgeführt werden.

Die Einladung kann auch per Email erfolgen. Im Zweifel gilt die Email-Adresse, die das  
Mitglied im Aufnahmeantrag angegeben hat.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche  
vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der  
Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die  
Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur  
Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten  
Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder  
beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein  
Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von  
2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom  
Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Beirat**

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit, er trägt zur Vernetzung von verschiedenen Kulturträgern vor Ort und in der Region bei. Es obliegt dem Beirat, Sorge dafür zu tragen, dass im Rahmen des „Schönberger Musiksommer“ die Belange der ev. Kirchengemeinde St. Laurentius in Schönberg stets ausreichend Beachtung finden.

Geborene Mitglieder des Beirates sind:

- zwei entsendete Mitglieder des Kirchengemeinderates der ev. Kirchengemeinde St. Laurentius, Schönberg
- der/die Kirchenmusiker/in der ev. Kirchengemeinde St. Laurentius, Schönberg
- ein entsendetes Mitglied des Freundeskreises der Kirchenmusik in Schönberg
- ein entsendetes Mitglied des Stiftungsfonds des Schönberger Musiksommer

Der Beirat kann bei Bedarf durch weitere Mitglieder ergänzt werden. Sie werden auf Vorschlag des Beirates durch den Vorstand bestimmt.

## **§ 13 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann für den Vorstand eine den Vorstand bindende Geschäftsordnung beschließen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Innenhaftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen, es sei denn, diese haben vorsätzlich gehandelt. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung daraus erwächst.

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus

#### § 14 Geschäftsführer

Der Vorstand kann durch Beschluß als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist.

Die Vertretungsmacht ist auf Rechtsgeschäfte bis zu 5.000 Euro beschränkt. Für Beträge darüber hinaus bedarf es der Freigabe mit Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

#### § 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

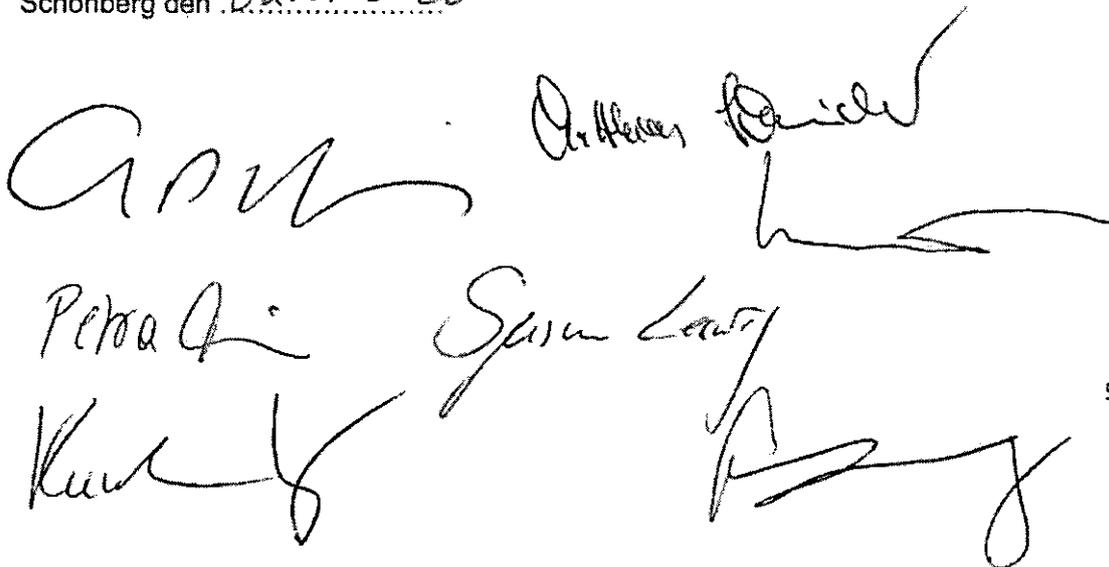
Wiederwahl ist zulässig.

Der/die Kassenprüfer/in bleibt solange im Amt, bis ein neuer Kassenprüfer/in gewählt ist.

#### § 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Laurentius, Schönberg, Bereich Kirchenmusik, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schönberg den 02.07.2020

The block contains five handwritten signatures in black ink. The signatures are arranged in two rows. The top row has two signatures, and the bottom row has three. The signatures are cursive and somewhat stylized. The first signature in the top row is the largest and most prominent. The second signature in the top row is smaller and appears to be a name. The three signatures in the bottom row are also of varying sizes and styles.